

# **B e s c h l u s s**

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Senftenberg für das Geschäftsjahr 2021 wird wie folgt geregelt:

## **A. Allgemeines**

### **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

1.  
Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivilsachen, Strafsachen etc.. Sodann erfolgt die weitere Unterverteilung nach Endziffern der Aktenzeichen oder nach Anfangsbuchstaben.

2.  
Die Neuverteilung bezieht sich nicht auf bereits anhängige Verfahren; Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet. Sollten im Geschäftsjahr neue Abteilungen errichtet werden, verbleiben – soweit nichts anderes bestimmt wird – die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung. In Zivilsachen gilt dies auch dann, wenn bisher nur ein Gesuch um Prozesskostenhilfe vorlag.

3.  
Der für die Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs beim Amtsgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

4.  
Für die Abgabe einer Sache aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gilt:

a) in Zivilsachen:

Die zunächst mit der Sache befasste Abteilung ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt ist, wenn das schriftliche Verfahren gemäß § 128 II, III, 495 a ZPO angeordnet ist, in einem Prozesskostenhilfverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist oder im Falle des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung über den Antrag getroffen ist.

b) in Strafsachen:

Eine Abgabe an eine andere Abteilung kommt nicht mehr in Frage, wenn der Hauptverhandlungstermin anberaumt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

5.

Die Abteilung, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderung der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig.

6.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der für die entsprechende Abteilung zuständig ist. Sind für einen Sachbereich mehrere Abteilungen gebildet, so richtet sich die Zuständigkeit zwischen den Abteilungen nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners bzw. Angeklagten/Beschuldigten.

7.

Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen der tatsächlichen Verhinderung ( z.B. durch Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) oder rechtlichen Verhinderung (z.B. durch Ausschließung, Ausscheiden wegen Befangenheit usw.) durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter vertreten. Fällt ein Vertreter aus, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Dienstalters dergestalt, dass an Stelle des verhinderten Abteilungsrichters der ihm im Dienstalter Jüngere bzw. an Stelle des Dienstjüngsten der Dienstälteste tritt. Bei Verhinderung wird durch den nachfolgend Dienstjüngeren weiter vertreten. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Werden im Laufe des Geschäftsjahres Arbeitsgebiete in vollem Umfang auf andere Richter übertragen (z.B. Krankheitsvertretung), so gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungsverpflichtungen auf den neuen Richter über.

8.

Von der Bestimmung eines Güterrichters beim Amtsgericht Senftenberg wird im Hinblick auf die beim Amtsgericht Bad Liebenwerda im Rahmen der Kooperation zwischen allen dem Landgerichtsbezirk Cottbus angehörenden Gerichten eingerichtete Güterrichterstelle abgesehen.

9.

Die Zuständigkeit für Eilsachen wird im Eildienstplan geregelt.

Eine Eilsache ist jede zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende und keinen Aufschub duldende gerichtliche Angelegenheit,

1. die durch eine Behörde bei dem Amtsgericht an Werktagen nach Ende der allgemeinen Dienstzeit bis 21:00 Uhr und bzw. die durch eine Behörde oder durch die betreibende Partei an Sonnabenden oder Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr mit der Erklärung, sie dulde keinen Aufschub, in Antragsform eingeht oder
2. in der während der in Ziffer 1. genannten Zeit ein Bedürfnis für eine von Amts wegen zu treffende Anordnung hervortritt.

10.

Im Falle des Zuständigkeitsstreites zwischen zwei und mehreren Abteilungen entscheidet das Präsidium auf Vorlage der Sache.

## II. Zivilsachen

1.

Sofern sich in Zivilsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgeblich ist stets die beklagte Partei. Bei mehreren Beklagten entscheidet der erste Buchstabe des Namens, der dem anderen im Alphabet vorgeht. Sind in einer Mahnsache, die nach Widerspruch an die Zivilabteilung abgegeben wird, mehrere Schuldner in Anspruch genommen worden, so entscheidet der erste Buchstabe des Namen des Schuldners, der zuerst Widerspruch eingelegt hat; sind die Widersprüche mehrerer Schuldner am gleichen Tag eingegangen, entscheidet der erste Buchstabe des Namen, der dem anderen im Alphabet vorgeht. In einstweiligen Verfügungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U.

a) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehrgliedrigen Familiennamen ist das erste Wort entscheidend. Für Umlaute gilt Ä = A, Ö = O, Ü = U. Diese Regelungen gelten auch für Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma verklagt werden; insoweit ist der Familienname des Inhabers maßgeblich, sofern ein solcher bekannt oder benannt worden ist. Andernfalls gilt der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung.

Beispiele:

Graf Raitz von Frenz:	G
Hans am Ende	A
Johann Wolfgang von Goethe	V

b) Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Stadtgemeinden, Schulverbände, Kirchengemeinden) ist, soweit ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgebend; bei mehreren Bezeichnungen gilt die erste. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt die nachfolgende Regelung unter d).

Beispiele: Gemeinde Neu-Seeland	N
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	O
Fachhochschule Niederlausitz	N

c) Für Bundesländer gilt die Bezeichnung ohne den Zusatz „Land,,.

Beispiel: Land Brandenburg	B
----------------------------	---

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt der Buchstabe D

d) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, politischen Parteien, Partnerschaften und dergleichen ist der Anfangsbuchstabe der Firma oder der sonstigen Benennung maßgeblich.

Soweit die Registereintragung bekannt ist, kommt es auf deren Wortlaut an. Ziffern in der Bezeichnung, soweit sie nicht als Zahlwörter ausgeschrieben werden, bleiben

unbeachtet.

Beispiele: 0190 Telefondienste GmbH T  
Null-Null-Sieben Detektei GmbH N

- e) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach d), soweit sie eine Firma oder eine sonstige Benennung führt und diese benannt oder bekannt ist. Fehlt es daran, sind die Familiennamen der Gesellschafter maßgeblich; insoweit gilt a).
- f) Wird eine Wohnungseigentümergeinschaft verklagt, ist Ausschlag gebend die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Wohnungseigentumsanlage liegt.

Beispiel: Wohnungseigentümergeinschaft Karl-Marx-Straße 14 in Großkoschen = S  
(da zur Stadt Senftenberg gehörend)

### **III. Strafsachen**

1.

Sofern sich in Strafsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist bei mehreren Angeschuldigten der erste Buchstabe des Familiennamens des ältesten Angeschuldigten entscheidend.

### **IV. Familiensachen**

1.

Die Familiensachen, mit Ausnahme der isolierten Kindschaftssachen werden nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Antragsgegners auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

2.

In isolierten Kindschafts- und Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten von dem Antrag betroffenen Kindes zur Zeit der Einreichung des Antrages.

### **Anlagen**

**Anlage 1:** Die Saalverteilung

**Anlage 2:** Auflistung der zugewiesenen Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters mit dem dienstältesten Richter beginnend

**Anlage 3: Eildienstplan**

## **B.**

### **Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Abteilungen**

#### **I.**

#### **Zivilsachen**

Abt. 21: Verfahren nach § 43 WEG, Verfahren nach § 797 Abs. 3 ZPO sowie die sonstigen Zivilprozesssachen der Buchstaben A bis J, S bis W sowie der ab 01.01.2020 eingehenden Verfahren mit den Buchstaben K bis R und X bis Z

Richter: Richter am AG Freundlich  
 Vertreter: Richter am AG Leufgen  
 2. Vertreter: Richterin am AG Reiche

Abt. 22 Zivilprozesssachen, soweit nicht der Abteilung 21 zugewiesen

Richter: Richter am AG Freundlich  
 Vertreter: Richter am AG Leufgen  
 2. Vertreter: Richterin am AG Reiche

Abt. 24: Beratungshilfesachen

Richter: Richter am AG Witzke  
 Vertreter: Direktorin des AG Müller  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

#### **II.**

#### **Familiensachen**

Abt. 31: Familiensachen der Buchstaben A bis H;  
 sowie Familiensachen der Buchstaben I bis K, soweit sie bis zum 31.12.2020 eingegangen und nicht den Abteilungen 33 und 35 zugewiesen sind

Richter: Richterin am AG Reiche  
 Vertreter für die Buchstaben A bis D, I bis K: Richterin am AG Siebert  
 Vertreter für die Buchstaben E bis H: Richterin am AG Bergander

Abt. 32: Familiensachen der Buchstaben L bis Z;  
sowie der Buchstaben I bis K soweit sie Eingänge ab dem  
01.01.2021 betreffen

Richter: Richterin am AG Siebert  
Vertreter für die Buchstaben L bis R: Richterin am AG  
Bergander  
2. Vertreter: Richterin am AG Reiche

Vertreter für die Buchstaben I bis K: Richterin am AG Reiche  
2. Vertreter: Richterin am AG  
Bergander

Vertreter für die Buchstaben S bis Z: Richterin am AG Reiche  
2. Vertreter: Richterin am AG  
Bergander

Abt. 33: Familiensachen der Buchstaben H bis K, Eingang vom 01.09.2016  
bis 31.05.2019

Richter: Richterin am AG Reiche  
Vertreter: Richterin am AG Siebert  
2. Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 35: Familiensachen der Buchstaben H bis K (Bestand bis Eingang  
31.08.2016)

Richter: Richterin am AG Reiche  
Vertreter: Richterin am AG Siebert  
2. Vertreter: Richterin am AG Bergander

### **III. Vollstreckungssachen**

Abt. 41: Mobiliarvollstreckungsverfahren (M-Sachen außer Verfahren auf  
Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Direktorin des AG Müller  
Vertreter: Richter am AG Witzke  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 42: Immobiliervollstreckungsverfahren (K, L-Sachen)

Richter: Direktorin des AG Müller  
 Vertreter: Richter am AG Witzke  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 44: Mobiliarvollstreckungsverfahren (Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Direktorin des AG Müller  
 Vertreter: Richter am AG Witzke  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

#### **IV. Strafsachen**

Abt. 50: Bußgeldverfahren mit den Endziffern 5 - 1, mit Ausnahme der bereits bis zum 08.08.2019 von dem bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Vertreter terminierten Verfahren mit den Endziffern 1, 6 und 7 und der bis zum 31.12.2019 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 5, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Richter am AG Witzke  
 Vertreter: Direktorin des AG Müller  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Bußgeldverfahren mit den Endziffern 2 – 4 und Bußgeldverfahren mit der Endziffer 5, die bis zum 31.12.2019 eingegangen sind, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Direktorin des AG Müller  
 Vertreter: Richter am AG Witzke  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Bußgeldverfahren mit der Endziffer 1, soweit nicht mit der obigen Regelung Richter am AG Witzke zugewiesen.

Richter: Richterin am AG Bergander  
 Vertreter: Richter am AG Witzke

Bußgeldverfahren mit der Endziffer 3, soweit nicht mit der obigen Regelung Direktorin des AG Müller zugewiesen.

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Direktorin des AG Müller

Bußgeldverfahren mit den Endziffern 6 und 7, soweit nicht mit obiger Verfügung Richter am AG Witzke zugewiesen.

Richter: Richter am AG Rehbein  
Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 51 a: Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben A bis J, sowie der Buchstaben K und L, Eingänge bis zum 31.07.2020, sowie der Buchstaben J,M und N, Eingänge bis zum 31.12.2020 mit Ausnahme der Buchstaben F und H, sowie zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 51 b

Richter: Richterin am AG Bergander  
Vertreter: Richterin am AG Winkler  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl des Buchstaben F und H

Richter: Richter am AG Rehbein  
Vertreter: Richterin am AG Bergander  
2. Vertreter: Richterin am AG Winkler

Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben K und L, Eingänge ab 01.08.2020 und der Buchstaben J, M und N , Eingänge ab 01.01.2021

Richter: Richterin am AG Winkler  
Vertreter: Richter am AG Rehbein  
2. Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 51 b: Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben O bis Z sowie die zurückverwiesenen Verfahren der Abteilungen 51 a

Richter: Richter am AG Rehbein  
Vertreter: Richterin am AG Bergander  
2. Vertreter: Richterin am AG Winkler



Abt. 52: Verfahren vor dem Schöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56; soweit es sich um zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56 handelt, wird der Richter zum Jugendrichter ernannt; Vorsitz des Schöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Schöffen und Hilfsschöffen,

Richter: Richter am AG Rehbein  
 Vertreter: Richterin am AG Bergander  
 2. Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 53: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht

Richter: Richter am AG Rehbein  
 Vertreter: Richterin Winkler

Zum weiteren Richter gemäß § 29 Abs. 2 GVG wird bestellt:

Richter: Richterin am AG Bergander  
 Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 54: Privatklageverfahren

Richter: Richter am AG Rehbein  
 Vertreter: Richterin am AG Bergander  
 2. Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 55: Verfahren vor dem Jugendrichter einschließlich jugendrichterlicher Ermahnungen einschließlich Bestand

Richter: Richterin am AG Bergander  
 Vertreter: Richterin am AG Winkler  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 56: Verfahren vor dem Jugendschöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abt. 52, Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen

Richter: Richterin am AG Bergander  
 Vertreter: Richterin am AG Winkler  
 2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 57: Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen zu vollstrecken sind und Erzwingungshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Richter: Richterin am AG Bergander  
Vertreter: Richterin am AG Winkler  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 58: Ermittlungssachen einschl. Haftssachen (Gs-Sachen) Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende betreffend; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Direktorin des AG Müller  
Vertreter: Richter am AG Witzke  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Für die Verkündung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte, für Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bezüglich vorläufig festgenommener Personen (Art. 104 Abs. 3 GG) ist der Richter zuständig, der am Tage der Vorführung vor dem Richter Bereitschaftsdienst hat und im Vertretungsfall der sich aus dem Bereitschaftsplan ergebende Vertreter.

Abt. 59: Erzwingungshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene

Richter: Richter am AG Witzke  
Vertreter: Direktorin des AG Müller  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 60: Abschiebehaftsachen sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich  
2. Vertreter: Richterin am AG Reiche

## V.

### **Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen**

Abt. 62: Betreuungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich  
2. Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 64a: Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich  
2. Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 65: Betreuungssachen mit den Endziffern 3 und 4, die RAG Freundlich mit Änderungsbeschluss Nr. II/18 vom 28.08.2018 zugewiesen wurden und bis zum 31.10.2018 eingegangen sind

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich  
2. Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 65a: Betreuungssachen mit der Endziffern 2, die RAG Freundlich mit Änderungsbeschluss Nr. II/18 vom 28.08.2018 zugewiesen wurden und bis zum 31.10.2018 eingegangen sind

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich  
2. Vertreter: Richterin am AG Siebert

## **VI.**

### **Nachlass- und Hinterlegungssachen**

Abt. 81: Testamentssachen, Erbscheinsachen usw. (IV, VI), Eingang ab 1. Januar 2010

Richter: Direktorin des AG Müller  
Vertreter: Richter am AG Witzke  
2. Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 82: Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 83: Hinterlegungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 84 Urkundssachen des ehemaligen Staatlichen Notariats

Richter: Direktorin des AG Müller  
Vertreter: Richter am AG Witzke

## **VII. Grundbuchsachen**

Abt. 92: Grundbuchsachen der Gemarkungen Allmosen, Annahütte, Bahnsdorf, Biehlen, Brieske, Burkersdorf, Dörrwalde, Frauwalde, Guteborn, Großmehlen, Großkoschen, Großräschen, Grünewald, Grünewalde, Hörlitz, Hermsdorf, Hohenbocka, Kleinkmehlen, Kleinkoschen, Kostebrau, Lieske, Niemtsch, Ortrand, Peickwitz, Schipkau, Sedlitz, Schwarzbach, Senftenberg, Reppist

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 93: Grundbuchsachen der Gemarkungen Altdöbern, Barzig, Bolschwitz, Bronkow, Buchwäldchen, Buckow, Frauendorf, Lindenau, Tettau, Freienhufen, Jannowitz, Lauchhammer, Kleinleipisch, Rutzkau, Saalhausen

Richterin: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 94: Grundbuchsachen der Gemarkungen Arnsdorf, Calau, Craupe, Drochow, Gollmitz, Göritz, Gosda, Groß-Jehser, Groß-Mehßow, Hosena, Kalkwitz, Saßleben, Kemmen, Koßwig, Klettwitz, Klein-Mehßow, Kroppen, Laasow, Tornitz, Lindchen, Leeskow, Lipten, Lubochow, Pritzen, Lug, Meuro, Missen, Muckwar, Mlode, Naundorf, Neupetershain, Ogrosen, Raddusch, Ranzow, Reddern, Repten, Ressen, Ruhland, Schöllnitz, Schwarzheide, Stradow, Suschow, Vetschau, Werchow, Wormlage, Woschkow, Zinnitz, Cahnsdorf, Fleißdorf, Wüstenhain, Reuden

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

### **VIII. Besorgnis der Befangenheit**

Abt. 100: Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter und Selbstablehnung der Richter

Richter: Richter am AG Leufgen  
Vertreter: Richter am AG Freundlich

### **IX. Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen**

Abt. 101: Nicht besonders zugewiesene Sachen

Richter: Direktorin des AG Müller  
Vertreter: Richter am AG Witzke

Senftenberg, den 24. November 2020

Müller

Leufgen

Rehbein

Reiche

Witzke

**Anlage 1****Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2021**

	Saal 115	Saal 106	Saal 105	Saal 118	Saal E 01
Montag	Rehbein/ Schöffen	Witzke	Freundlich	Reiche	Leufgen
Dienstag	Bergander/ Schöffen	Reserve	Müller	Siebert	Rechtspfleger
Mittwoch	Winkler	Witzke	Reserve	Reserve	Rechtspfleger
Donnerstag	Rehbein/ Schöffen	Bergander	Freundlich	Reiche	Rechtspfleger
Freitag	Leufgen	Winkler	Müller	Siebert	Reserve

## **Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021**

**Auflistung der dem Amtsgericht Senftenberg zugewiesenen Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters mit dem ältesten Richter beginnend;**

Direktorin des AG Müller

Richterin am AG Reiche

Richterin am AG Bergander

Richter am AG Witzke

Richterin am AG Siebert

Richterin am AG Winkler

Richter am AG Rehbein

Richter am AG Leufgen

Richter am AG Freundlich

320E-1.73

Zur Klarstellung wird die Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021 dahingehend ergänzt, dass die Auflistung zunächst nach der Besoldungsstufe und innerhalb der Besoldungsstufen dann nach dem Dienstalter erfolgt.

Senftenberg, den 11.12.2020



## Eildienstplan 2021 – Richter 1. Halbjahr

### Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Datum	Feiertag/Wochenende	Dienst	Vertreter
04.01. - 10.01.		Leufgen	Reiche
11.01. - 17.01.		Müller	Siebert
18.01. – 24.01.		Reiche	Witzke
25.01. – 31.01.		Rehbein	Bergander
01.02. – 07.02.		Siebert	Freundlich
08.02. – 12.02.		Witzke	Leufgen
<i>13.02. – 14.02.</i>		<i>Bergander</i>	<i>Müller</i>
15.02. – 21.02.		Freundlich	Rehbein
22.02. – 28.02.		Leufgen	Reiche
01.03. – 07.03.		Rehbein	Siebert
08.03. – 14.03.		Rehbein	Witzke
15.03. – 21.03.		Reiche	Bergander
22.03. – 28.03.		Siebert	Freundlich
29.03. – 01.04.		Witzke	Müller
<i>02.04.</i>	<i>Karfreitag</i>	<i>Bergander</i>	<i>Leufgen</i>
<i>03.04.</i>		<i>Siebert</i>	<i>Freundlich</i>
<i>04.04.</i>	<i>Ostersonntag</i>	<i>Leufgen</i>	<i>Rehbein</i>
<i>05.04.</i>	<i>Ostermontag</i>	<i>Müller</i>	<i>Reiche</i>
06.04. – 11.04.		Bergander	Müller
12.04. – 18.04.		Rehbein	Siebert

19.04. – 25.04.		Siebert	Witzke
26.04. – 02.05.		Reiche	Freundlich
<i>01.05.</i>		<i>Reiche</i>	<i>Bergander</i>
03.05. – 07.05.		Witzke	Leufgen
<i>08.05. – 09.05.</i>		<i>Müller</i>	<i>Leufgen</i>
10.05. – 16.05.		Bergander	Rehbein
<i>13.05.</i>	<i>Himmelfahrt</i>	<i>Leufgen</i>	<i>Witzke</i>
17.05. – 22.05.		Freundlich	Siebert
<i>23.05.</i>	<i>Pfingstsonntag</i>	<i>Freundlich</i>	<i>Müller</i>
<i>24.05.</i>	<i>Pfingstmontag</i>	<i>Freundlich</i>	<i>Leufgen</i>
25.05. – 30.05.		Leufgen	Witzke
31.05. – 06.06.		Müller	Bergander
07.06. – 13.06.		Reiche	Freundlich
14.06. – 20.06.		Freundlich	Siebert
21.06. – 27.06.		Bergander	Müller
28.06. – 02.07.		Witzke	Rehbein
<i>03.07. – 04.07.</i>		<i>Leufgen</i>	<i>Reiche</i>